

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Blatt  
Tageblatt, Riesa.

Post-Blatt  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 102.

Freitag, 3. Mai 1895, Abends.

48. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Biwstjährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strieß, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Bezugspflicht für die Nummer des Ausgabetages bis Vermittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Herrn Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung,

das diesjährige Aushebungsgeschäft betreffend.

Die diesjährige Aushebung der Militärschulden des Aushebungsbereichs Großenhain findet wie folgt statt:

am 17. Mai Vormittags 8 $\frac{1}{4}$  Uhr

18. 7 $\frac{1}{4}$

für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbereich Großenhain gehörigen Landortsschaften des Amtsgerichtsbezirks Riesa,

im Gasthof zum Wettiner Hof in Riesa,

am 20. 21. und 22. Mai Vormittags 7 $\frac{1}{4}$  Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landortsschaften des Amtsgerichtsbezirks Großenhain

im Hotel zum Gesellschaftshause in Großenhain, und

am 24. Mai Vormittags 9 $\frac{1}{4}$  Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Nadeburg und aus den Landortsschaften des Amtsgerichtsbezirks Nadeburg,

im Rathskeller zu Nadeburg.

Es wird dies mit dem Bemerk hierdurch bekannt gemacht, daß die sämtlichen gefüllungspflichtigen Mannschaften zu Vermeidung der in §§ 26<sup>1</sup>, 62<sup>2</sup>, 72<sup>3</sup> verbunden mit § 66<sup>4</sup> der Wehrordnung angebrochenen Strafen und Nachtheiten in den vorbeschriebenen Aushebungsterminen gemäß der Gestellungsbrosche vor den Königl. Ober-Ersatz-Commission pünktlich, nüchtern und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben.

Die betreffenden Mannschaften haben zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe im Betrage bis zu 10 Mark gemäß § 67<sup>5</sup> der Wehrordnung behufs der Legitimation ihre Ordens, so wie die Losungsscheine mitzubringen und beziehentlich zum Zwecke der Verbesserung bei der Aushebung vorzulegen.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63<sup>6</sup> der Wehrordnung nur solche Reklamationen (Anträge auf Zurückstellung) noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entstanden ist, und welche spätestens im Aushebungstermin angebracht und bescheinigt werden.

Dieselben Personen, wegen deren Erwerbs- bzw. Arbeits- und Aussichtsunfähigkeit nach § 32<sup>7</sup> a. b. der Wehrordnung die Reklamation erfolgt, haben gemäß §§ 63<sup>8</sup> und 33<sup>9</sup> der Wehrordnung im Aushebungstermin persönlich mit zu erscheinen, während etwa vorliegende Urkunden obigezeitlich beglaubigt sein müssen.

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Noch § 82<sup>10</sup> c der Wehrordnung können Mannschaften, welche von der Königl. Ober-Rekrutierung-Behörde zur Disposition der Erprobbehörden entlassen worden sind, sofern sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entzogen, und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den aktiven Dienst wieder ausgehoben werden.

Die Herren Gemeindevorstände p. der Militärschulden zum Aushebungstermin stellenden Ortschaften haben an jedem Aushebungsorte nur an einem Tage und zwar in Riesa am 18. Mai, in Großenhain am 22. Mai und in Nadeburg am 24. Mai, dann aber sämtlich zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenführer haben gemäß § 46<sup>11</sup> der Wehrordnung über das Verzieren und das Zuziehen Gestellpflichtiger unverweilt Anzeige anhängen zu erstatte.

Die Ausmustierung- und Landsturmscheine werden den Ortsbehörden zur Aushändigung an die betr. Mannschaften gegen Quittung zugefertigt werden.

Die noch in den Händen dieser Leute befindlichen Losungsscheine sind abzunehmen und alsbald anhängen einzusenden.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 30. April 1895.

J. A. von Gruben,

Regierungsrath.

Tu.

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen  
1. des Schnittwarenhändlers Carl Robert Grundmann in Riesa und  
2. der offenen Handelsgesellschaft in Firma Müller & Günther in Riesa. Inhaber  
die Kaufleute Karl Hermann Müller und Robert Arthur Günther daselbst,  
ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf  
den 27. Mai 1895, zu 1. Vormittags 11 Uhr,  
2. 12 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgericht hier selbst anberaumt.

Riesa, den 2. Mai 1895.

Sänger, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Gesetzentwurf, betr. die Fürsorge für Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Marine.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine vom Feldwebel abwärts entbehrt bisher einer gesetzlichen Regelung, auch fehlten die Mittel, um diesen Personen in angemessener Weise zu helfen, da die Fonds, aus denen in besondere dringlichen Fällen kleinere Unterstützungen gewährt werden können, sehr gering bemessen sind. Die Wohlthaten des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 kommen nur den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern zu Gute, die Renten des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 sind nur bei gewissen Betriebsunfällen zuständig, und das Militärliehengesetz vom 17. Juni 1887 beschränkt sich bei den Unterklassen des Reichsheeres nur auf einen kleinen Kreis (Bengfeldwebel u. s. w.). Um diesem Mangel abzuhelfen, ist nunmehr ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und heute vom Bundesrat angenommen worden, der sich im Allgemeinen den Grundsätzen des Militärliehengesetzes anschließt und die Fürsorge auf die Hinterbliebenen aller Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts ausdehnt. Ebenso wie bei den Offizieren, Aerzten und Beamten des Heeres und der Marine die Pensionsberechtigung und das Recht auf Rentenversorgung im Allgemeinen nach einer Dienstzeit von zehn Jahren erworben wird, so sollen nunmehr auch unter denselben Voraussetzung die Hinterbliebenen der Mannschaften vom Feldwebel abwärts zum Bezug von Wittwen- und Waisengeld berechtigt sein. Ist der Tod des Vaters oder Ehemannes die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Beschädigung, so soll das Wittwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig sein, wenn der Betroffene zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist. Das Wittwengeld ist auf 180 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört, beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat, das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur

Zeit des Todes des Ehemanns zum Bezug von Wittwen- und Waisengeld berechtigt war, auf 32 Mark für jedes Kind, falls die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemanns zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, auf 54 Mark jährlich festgesetzt. Für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften, denen eine mehr als zwölfjährige pensionsfähige Dienstzeit zur Seite steht, soll sich das Wittwen- und Waisengeld für jedes Jahr bis zum vollen 40. Dienstjahr um 6 $\frac{1}{2}$  v. H. der angegebenen Sätze erhöhen. Wer die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene ist, so soll das Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein 1 $\frac{1}{2}$  gekürzt werden. Keinen Anspruch auf Wittwengeld soll die Witwe haben, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor dessen Ableben geschlossen und die Geschlechter zu dem Zweck erfolgt ist, der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen, sowie dann, wenn die Ehe erst nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung geschlossen ist. In diesem Falle soll auch den Kindern kein Waisengeld zustehen. Ebenso soll kein Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld geltend gemacht werden können, wenn der Verstorbene wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Vertrags militärischer Geheimnisse rechtskräftig zu Zuchthausstrafen verurtheilt ist. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheirathet oder stirbt, für jede Witwe außerdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet. B. C.

## Tagesgeschichte.

**Deutsches Reich.** Die Ernennung des Majors v. Wissmann zum Gouverneur von Deutsch-Ostafrika hat in Reichstagskreisen den denkbar besten Eindruck gemacht. Man erwartet davon eine günstige Weiterentwicklung dieses wichtigen Schutzzwecks, da Major v. Wissmann bekanntlich einer der hervorragendsten deutschen Kenner der afrikanischen Verhältnisse ist und sich bisher schon in allen dortigen Stellungen glänzend bewährt hat. Aber auch aus persönlichen Gründen

begrüßt man diese Ernennung mit Genugtuung. Major v. Wissmann hatte sich aus unbekannt gebliebenen Ursachen das Misserfolg des früheren Reichsanzellers Grafen Caprivi zugezogen, der den verdienten Mann sogar öffentlich im Reichstage rücksichtlos angegriffen hat. Die jetzige Ernennung gewährt ihm eine volle Entlastung für jene Angriffe, die er um so schmerzlicher empfunden hatte, als sein militärisches Verhältnis ihm jede öffentliche Rechtfertigung und Zuflucht von vornherein unmöglich gemacht hatte.

Die "Hamburger Nachrichten" veröffentlichten folgendes Schreiben des Fürsten Bismarck: "Aus allen Theilen Deutschlands und von Deutschen und Fremden im Auslande, namentlich von Bürgern der Vereinigten Staaten Amerikas, sind mir zu meinem Geburtstag so viele Glückwünsche zugegangen, daß ich zu meinem lebhaftesten Bedauern nicht im Stande bin, jedem Einzelnen dafür zu danken. Ich bitte deshalb meine Freunde, für ihre wohlwollende Begrüßung und Wünsche meinen herzlichen Dank in dieser Veröffentlichung entgegenzunehmen und verbinde damit den Ausdruck der Hoffnung, daß sie das Ausbleiben einer schriftlichen Antwort entschuldigen werden. von Bismarck."

Es gewinnt ganz den Anschein, als ob die Frage, wie sich die verbündeten Regierungen zu den Kommissionsbeschlüssen über die Umsatzvorlage stellen werden, überhaupt gegenstandslos werden sollte. Nachdem die nationalliberalen Partei eine einmütige Ablehnung dieser Beschlüsse angekündigt hat, ist, wie mitgetheilt, das Gleiche seitens der deutschen Reichspartei (Freikonservativen) geschehen. Auch die Polen sollen in dieses gegnerische Lager übergegangen sein. So würden nur noch die Deutskonservativen und das Zentrum als Anhänger der Kommissionsbeschlüsse übrig bleiben. Aber selbst wenn alle Mitglieder dieser beiden Parteien ohne Ausnahme dafür eintreten würden, was bekanntlich keineswegs der Fall sein wird, wäre eine Mehrheit noch keineswegs vorhanden. Beide Parteien zusammen versuchen mit Einschluß ihrer Hospitanten nur über 168 Stimmen. Es ist demnach mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Kommissionsbeschlüsse gar nicht zur Annahme gelangen und die verbündeten Regierungen daher der Notwendigkeit überhoben sein werden, dazu erst noch Stellung zu nehmen.